

Einwilligung des zu Untersuchenden oder des Kranken vorgenommen werden; das gilt insbesondere für die Entnahme der Rückenmarkflüssigkeit, die Cystoskopie und den Ureteren-Katheterismus.

(3) Eltern, Vormünder, Pfleger und sonstige Erziehungsberechtigte haben, wenn sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß ihr Pflegebefohlener an einer Geschlechtskrankheit leidet oder mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden sein kann, für dessen unverzügliche Untersuchung und Behandlung zu sorgen.

§ 3

(1) Eine Schwangere, die weiß, daß sie zu irgendeiner Zeit ihres Lebens an Syphilis gelitten hat, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Feststellung der Schwangerschaft gemäß § 2 Abs. 1a untersuchen zu lassen.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet oder mit einer solchen Krankheit angesteckt worden sein kann, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet oder mit einer solchen Krankheit angesteckt worden sein kann, und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teil vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben.